

## Offener Brief an die Innenminister der Länder

Sehr geehrter Herr Innenminister Grote,  
sehr geehrte Innenminister und –senatoren der Bundesländer,

vom 12.-14. Juni beraten sich die Innenminister der Länder in Kiel. Im letzten Jahr wurde auf der Innenministerkonferenz eine Veränderung der Handhabung von so genannten Dublin-Kirchenasylan gefordert und zum 1. August 2018 auf Weisung des BMI vom BAMF umgesetzt.

Wir möchten Ihnen unsere Wahrnehmung der veränderten Situation schildern und bitten um Berücksichtigung.

Die Schutzgewährung durch Kirchenasyl bezieht sich immer auf die konkrete Situation einzelner Menschen. Die Kirchengemeinden lassen sich gut beraten und prüfen den Einzelfall gründlich. Dabei übersteigt die Zahl der Anfragen die Zahl der gewährten Kirchenasyle nach wie vor um ein Vielfaches. Auch wenn nicht alle Anfragen zu einem Kirchenasyl führen, sehen wir an diesen Bitten doch, dass die strukturellen Schwachstellen der europäischen Asylpolitik weiterhin massiv zu Lasten der Schutzsuchenden gehen.

Positive Voten aus dem BAMF gibt es so gut wie gar nicht mehr. 2015/16 lag die Quote der inhaltlich vom BAMF ausgesprochenen Selbsteintritte bei 80%. Nach dem Zuständigkeitswechsel im BAMF im Mai 2016 bis zum 1. August 2018 war sie bereits auf gut 20% gesunken. Mittlerweile ist sie nahe Null. Dies liegt unserer Beobachtung nach an einseitig veränderten Kriterien des BAMF. nicht an den geschilderten Härten: Selbst hoch suizidale Menschen, Opfer von Menschenhandel oder demente Senioren mit nahen Angehörigen in Deutschland werden nicht mehr als besondere Härtefälle anerkannt. Die Begründungen sorgen bei Gemeinden, den Kirchen, Fachärzten für Unverständnis.

Nach mehrwöchigem und andauerndem stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Fachklinik mit den Diagnosen PTBS, schwere Depression und Suizidalität urteilt das BAMF zum Beispiel: *„Es ist bereits ausgeschlossen, dass der Behandlungsumfang im vorliegenden Fall überhaupt ausreichend sein kann, die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an Exploration und Diagnose zu erfüllen.“*

Ähnlich hier: *„Zwar wird im Attest davon ausgegangen, dass bei einer Abschiebung nach ... wieder mit akuter Suizidalität gerechnet werden könne, dies wird jedoch nicht weiter begründet. Aus den vorgelegten Dokumenten geht nicht plausibel hervor, inwiefern es infolge einer Überstellung nach ...*

*zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ... kommen soll. Ein Transport nach ... erfordert in der Regel nur wenige Stunden.“*

Einer Frau, die in Italien über eineinhalb Jahre Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel geworden war (dies bezweifelte das BAMF nicht) wurde bescheinigt: Es ist „*nicht ersichtlich, dass es bei einer Überstellung ... nach Italien zu einer Reviktimisierung kommen würde. Dies ist zum einen nicht zu befürchten, da sich die Antragstellerin in Italien erfolgreich von den Menschenhändlern lösen konnte, so dass sich ihre Spur verloren haben dürfte.*“

Den (inzwischen deutschen) Töchtern einer hoch depressiven 71jährigen Frau, die zudem unter Demenz leidet, wurde angeraten, sie könnten ihre Mutter im zuständigen Mitgliedsstaat jederzeit besuchen. Ein Abhängigkeitsverhältnis sei nicht gegeben.

Massive erfahrene Gewalt durch staatliche Stellen wird bagatellisiert: „*Die von den Betroffenen geschilderten negativen Erfahrungen im Mitgliedstaat Bulgarien begründen allein keine besondere individuelle Härte. Im Übrigen werden Dublin-Rückkehrer in den meisten Fällen nicht dort untergebracht, wo sie während ihres Erstaufenthaltes wohnhaft waren. Eine Wiederholung des Erlebten ist damit nahezu ausgeschlossen.*“

Die Bereitschaft zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ist hier schwerlich mehr zu erkennen. Die regelhafte Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate bei Fortbestehen eines Kirchenasyls nach Dossierablehnung verschärft im Gegenteil noch die Belastungen vor allem für die Geflüchteten.

Bis 2018 bestand Einigkeit darüber, dass Menschen im Kirchenasyl nicht als „untergetaucht“ oder „flüchtig“ gelten und daher die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Frist nicht vorliegen. Gerichtliche Entscheidungen bestätigen auch ganz überwiegend die Unzulässigkeit solcher Verlängerungen, das BAMF aber hält an der Praxis fest.

Wir bitten Sie dringend, dazu beizutragen, dass der ursprüngliche Sinn der Vereinbarung zwischen Kirchen und BAMF – das gemeinsame Suchen nach humanitären Lösungen in besonderen Härtefällen – wieder sichtbar wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Pastorin Dietlind Jochims [dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de](mailto:dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de) 040 – 3690 0262

für den Vorstand der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

Berlin/ Hamburg, 3. Juni 2019